



BEDRA AGB s

Stand 2021.04

BEDRA GmbH

Untere Talstrasse 61
71263 Weil der Stadt

Postfach 1140
71255 Weil der Stadt

Tel.: +49 (0) 70 33 69 36-0

Fax: +49 (0) 70 33 6936-50

E-Mail: info@bedra.de

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der BEDRA erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die BEDRA mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für Lieferungen und Leistungen des Kunden an BEDRA, soweit es sich um die Lieferung von Edelmetallen handelt, auch und insbesondere zum Recycling. Für den Einkauf sonstiger Produkte gelten unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

(3) Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn BEDRA ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

(4) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote von BEDRA sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen BEDRA und Kunde ist der abgeschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

(3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(4) Angaben von BEDRA zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße und technische Daten) sowie die Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk zzgl. Verpackung, Versand und Versicherung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

(2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von BEDRA zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der BEDRA (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

(3) Rechnungsbeträge sind sofort ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes in Textform vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei BEDRA. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.



(5) BEDRA ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von BEDRA durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

(1) Lieferungen erfolgen ab Werk.

(2) Von BEDRA in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(3) BEDRA kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber nicht nachkommt.

(4) BEDRA haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die BEDRA nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse BEDRA die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist BEDRA zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber BEDRA vom Vertrag zurücktreten.

(5) BEDRA ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Kunde im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, BEDRA erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(6) Gerät der BEDRA mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung BEDRAs auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang,

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Weil der Stadt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen BEDRAs.

(3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder BEDRA noch andere Leistungen (z.B. Versand) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und BEDRA dies dem Kunden angezeigt hat.

(4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde.

(5) Die Sendung wird von BEDRA regelmäßig auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 6 Gewährleistung, Sachmängel

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von BEDRA oder ihrer Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren. Ferner gilt die gesetzliche Verjährung in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB und für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn BEDRA nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine Mängelrüge in Textform zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge BEDRA nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte. Auf Verlangen von BEDRA ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an BEDRA zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet



BEDRA die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist BEDRA nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden BEDRAs, kann der Kunde unter den in § 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(5) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung BEDRAs den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

§ 7 Schutzrechte

(1) BEDRA steht nach Maßgabe dieses § 7 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird BEDRA nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunde durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt BEDRA dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen des § 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

§ 8 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung BEDRAs auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbes. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.

(2) BEDRA haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben des Kunden oder dessen Personal oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit BEDRA gem. § 8 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die BEDRA bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen BEDRAs.

(5) Soweit BEDRA technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(6) Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung BEDRAs wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) BEDRA behält sich das Eigentum an sämtlichen Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden, einschließlich einer Saldoforderung aus einem Kontokorrentverhältnis (insbesondere aus Gewichtskonten) vor. Bei vertragswidrigen Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BEDRA berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen. In der Rücknahme des Vertragsgegenstandes liegt ein Rücktritt vom Vertrag. BEDRA ist nach Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln und diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde BEDRA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.



(4) Der Kunde ist berechtigt, den Vertragsgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) der Forderung von BEDRA an diese ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Vertragsgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von BEDRA, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. BEDRA verpflichtet sich jedoch die Forderung nicht einzuziehen, solange (i) der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und (ii) nicht in Zahlungsverzug gerät und (iii) kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Tritt einer der vorstehend genannten Fälle ein, so kann BEDRA verlangen, dass der Kunde ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

(5) Be- und Verarbeitung des Vertragsgegenstands durch den Kunden erfolgt stets für BEDRA. BEDRA gilt als Hersteller im Sinne des § 950 BGB ohne weitere Verpflichtung. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, BEDRA nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt BEDRA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Rechnungsbetrages zum Anschaffungspreis der anderen Waren. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gelten im Übrigen die Vorschriften wie für den Vertragsgegenstand.

(6) Für den Fall, dass der Vertragsgegenstand in der Weise mit beweglichen Sachen des Kunden verbunden, vermischt oder vermengt wird, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde BEDRA schon jetzt sein Eigentum an der Gesamtsache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes zu dem Wert der anderen verbunden, vermischt bzw. vermengten Sachen. Wird der Vertragsgegenstand mit beweglichen Sachen eines Dritten dergestalt verbunden, vermischt oder vermengt, dass die Sache des Dritten als Hauptsache anzusehen ist, so tritt der Kunde schon jetzt den ihm gegen den Dritten zustehenden Vergütungsanspruch in Höhe des Betrags an BEDRA ab, der dem auf den Vertragsgegenstand entfallenden Rechnungsbetrag entspricht.

(7) Die durch Verbindung oder Vermischung entstandene neue Sache bzw. die BEDRA zustehenden bzw. übertragenen (Mit-) Eigentumsrechte an der neuen Sache sowie die nach vorstehenden Absatz abgetretenen Vergütungsansprüche dienen in gleicher Weise der Sicherung der Forderungen von BEDRA wie der Vertragsgegenstand selbst.

(8) BEDRA ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand ist Leonberg.

(2) Die Beziehungen zwischen BEDRA und dem Kunde unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) gilt nicht.

II. Besondere Bestimmungen für den Ankauf und das Recycling

Die Regelungen des Abschnitts II gelten ergänzend zu den Bestimmungen in Abschnitt I wenn BEDRA von dem Kunden edelmetallhaltige Produkte ankauft oder edelmetallhaltiges Material für die Edelmetall-Rückgewinnung (Recycling) übernimmt.

§ 11 Beschaffenheit von zu recycelndem Material

(1) BEDRA schmilzt im Rahmen des Recyclings von dem Kunden zu lieferndes edelmetallhaltiges Material (Umarbeitungsmaterial) zu homogenen Barren ein und ermittelt durch die Entnahme von Proben Gewicht und Gehalt von Edelmetallen.

(2) BEDRA übernimmt hierzu von dem Kunden ausschließlich Umarbeitungsmaterial, das keine gefährliche Beschaffenheit hat, also insbesondere keine giftigen, ätzenden, explosiven, leicht entzündlichen oder radioaktive Bestandteile beinhaltet. Darüber hinaus darf das Umarbeitungsmaterial auch nicht über schädliche oder störende Bestandteile (wie beispielsweise Quecksilber, Chlor, Brom, Arsen, Selen etc.) verfügen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, BEDRA unverzüglich vor Vertragsschluss darauf hinzuweisen, wenn das Umarbeitungsmaterial schädliche oder störende Bestandteile gemäß Abs. 2 beinhaltet. Die Anlieferung solchen Materials darf nur nach der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von BEDRA erfolgen. Stimmt BEDRA ausnahmsweise im Einzelfall einer Anlieferung solchen Materials zu, muss dieses ordnungsgemäß entsprechend gesetzlicher Vorschriften verpackt und gekennzeichnet sein.

(4) BEDRA behält sich eine Erhöhung der Bearbeitungskosten im Einzelfall vor, wenn besondere Eigenschaften des Umarbeitungsmaterials bei Vertragsschluss von dem Kunden nicht mitgeteilt wurden und BEDRA auch im Übrigen nicht bekannt waren, zu einem zusätzlichen Aufwand führen. Die nachfolgende Regelung in § 12 bleibt hiervon unberührt.



§12 Haftung des Kunde für Schäden

Der Kunde haftet BEDRA für alle Schäden, die auf eine nicht ordnungsgemäß mitgeteilte Beschaffenheit von gefährlichen oder schädlichen Bestandteilen des Umarbeitungsmaterials zurückzuführen sind.

§ 13 Lieferung/Gefahrübergang

- (1) Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung mit dem Kunden, trägt dieser die Kosten und den Gefahr der Anlieferung des Umarbeitungsmaterials bis zur Übergabe am Sitz von BEDRA oder einer sonst benannten Übergabestelle.
- (2) Ist im Einzelfall die Abholung des Umarbeitungsmaterials durch BEDRA vereinbart, geht die Gefahr mit der Übergabe an BEDRA oder das von ihr beauftragte Transportunternehmen über.

§ 14 Abrechnung

- (1) BEDRA erteilt über das Ergebnis der Ermittlungen des Gewichts und Edelmetallgehalts eine Abrechnung. Die Abrechnung wird verbindlich, wenn der Kunde ihr zustimmt oder er nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang der Abrechnung in Textform widerspricht, sofern BEDRA auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- (2) BEDRA ist berechtigt, das Umarbeitungsmaterial weiter zu verarbeiten, sobald die Abrechnung verbindlich ist.
- (3) Die auf Grundlage der Abrechnung ermittelten Gewichte und Metallgehalte werden den Gewichtskonten (Edelmetallkonten) des Kunden gutgeschrieben. Es gelten die Bestimmungen unter Abschnitt III.
- (4) Für das Recycling trägt der Kunde die vereinbarte Vergütung. BEDRA ist berechtigt, diese Vergütung mit Ansprüchen des Kunden zu verrechnen.

§ 15 Ankauf von Edelmetall

- (1) Bei Abschluss eines Kaufvertrages mit dem Kunden über den Ankauf von Edelmetall ist der Kunde verpflichtet, die angekauften Edelmetalle unverzüglich und vollständig, in der vereinbarten Menge zur Verfügung zu stellen.
- (2) Liefert der Kunde trotz Nachfristsetzung die angekauften Edelmetalle nicht oder nicht vollständig, so kann BEDRA Schadensersatz beanspruchen. Dieser Anspruch umfasst insbesondere die BEDRA durch eine Ersatzbeschaffung entstehenden Mehrkosten.
- (3) Es gilt der mit dem Kunden vereinbarte Preis.

§ 16 Abwicklung über Gewichtskonten

Die gesamte Abwicklung im Zusammenhang mit Ankauf und Recycling erfolgt über Gewichtskonten gemäß den Bestimmungen des Abschnitts III.

III. Besondere Bestimmungen für Gewichtskonten

Die Regelungen des Abschnitts III gelten ergänzend zu den Bestimmungen der Abschnitte I und II.

§ 17 Gewichtskonten

Im Geschäftsverkehr mit Edelmetallen führt BEDRA für die Kunden für jedes Edelmetall (im Folgenden: „Metalle“) gesonderte Gewichtskonten.

§ 18 Marktpreis / Ankaufs- und Verkaufspreis

- (1) Soweit im Rahmen einer Feststellung eines Kontobestands, einer Verrechnung oder eines An-/ oder Verkaufs von Metallen der Marktpreis eines Metalls maßgeblich ist, orientiert sich dieser – vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung mit dem Kunden – an dem jeweiligen tagesaktuellen „Kitco- Kurs“ (Kitco Metals Inc., Montreal, Quebec /Kanada / abrufbar unter www.kitco.com) für das betreffende Metall.
- (2) Für Gutschriften bzw. den Ankauf von Metallen durch BEDRA von dem Kunden ist der Ankaufspreis („Bid“), für Belastungen bzw. den Verkauf an den Kunden ist der Verkaufspreis („Ask“) maßgeblich.
- (3) Bei einem Ankauf / einer Gutschrift durch BEDRA kommt zu dem Kurswert der vereinbarte Abschlag hinzu („Ankaufspreis“). Bei Verkäufen (einschließlich Ersatzbeschaffung) / Belastungen der vereinbarte Zuschlag („Verkaufspreis“).

§ 19 Eigentum an dem Kontobestand

- (1) Soweit BEDRA Metalle selbst physisch verwahrt, werden die Bestände der verschiedenen Gewichtskonten auch anderer Kunde (Kontoinhaber) von BEDRA nicht physisch getrennt gelagert. BEDRA ist berechtigt, Form und Zustand der Metalle zu verändern.
- (2) Jeder Kontoinhaber ist Miteigentümer am vorhandenen Gesamtbestand in Höhe der auf seinem Konto verbuchten Gewichtsmenge eines Metalls. Ist der Gesamtbestand von BEDRA physisch verwahrter Metalle



geringer als die Summe der auf allen Metallkonten bei BEDRA verbuchten Mengen, so erstreckt sich das Eigentum des Kunden an dem Bestand entsprechend des Anteils seiner Forderung.

(3) BEDRA ist berechtigt, das Alleineigentum des Kunden durch Aussonderung jederzeit wieder herzustellen.

(4) Im Übrigen werden die Metalle von BEDRA an deren Geschäftssitz unentgeltlich verwahrt. Es besteht jedoch keine Verpflichtung für BEDRA, den Gegenwert des Kontos physisch am Standort vorzuhalten.

(5) Bei Ankauf oder Verkauf von Metallen wird der Eigentumsübergang mit der Verbuchung auf dem jeweiligen Konto vollzogen. Bei Ankauf durch den Kunden steht dies unter der Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung.

§ 20 Negativer Kontobestand („Überziehung“) / Ausgleich

(1) Gewichtskonten dürfen nur aufgrund besonderer Vereinbarung zwischen BEDRA und dem Kunden, die mindestens der Textform bedarf, einen negativen Bestand aufweisen („Überziehung“).

(2) Ist vereinbart, dass die Gewichtskonten einen negativen Kontobestand aufweisen dürfen, so ist mangels einer ausdrücklichen abweichenden Regelung mit dem Kunde BEDRA berechtigt, nach schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens 2 Wochen einen negativen Kontensaldo fällig zu stellen.

(3) Ist ein Kunde zum Ausgleich eines negativen Kontobestands eines oder mehrerer Gewichtskonten verpflichtet, so hat er zum Fälligkeitszeitpunkt nach seiner Wahl eine entsprechende Menge des betreffenden Metalls einzuliefern oder den zum Ausgleich notwendigen Betrag zu leisten. Liefert der Kunde zum Fälligkeitszeitpunkt kein Material mindestens im Gegenwert des negativen Saldos ein, so nimmt BEDRA unverzüglich eine entsprechende Ersatzbeschaffung vor und stellt diese dem Kunde zum Verkaufspreis in Rechnung.

(4) Besteht im vorstehend in Abs. 3 genannten Fall zum Fälligkeitstermin für mindestens ein Gewichtskonto eines Kunden für ein bestimmtes Metall ein negativer Saldo, hingegen für mindestens ein anderes Konto anderer Metalle ein Guthaben und liefert der Kunde kein Metall zum Ausgleich des Kontos ein, so ist BEDRA nach seiner Wahl auch berechtigt, bis zur Höhe des auszugleichenden Saldos von dem Kunden unverzüglich nach dem Fälligkeitszeitpunkt Metalle entsprechend seines Guthabens anzukaufen und zeitgleich zum Ausgleich des negativen Saldos entsprechende Metalle der Konten, für die ein Negativsaldo besteht, zu verkaufen. Für den Ankauf der Metalle erstellt BEDRA eine entsprechende Gutschrift (Gewichtskontoabruf) zum Ankaufspreis. Für die Ersatzbeschaffung gilt vorstehend Abs. 3.

(5) Rechnungen sind innerhalb einer Woche zu Zahlung fällig.

§ 21 Rechnungsabschlüsse

(1) Die Gewichtskonten werden im Kontokorrent geführt. Auf Verlangen des Kunden teilt BEDRA den aktuellen Stand des Gewichtskontos mit.

(2) Soweit in Abrechnungen über einzelne Geschäfte ein Kontostand mitgeteilt wird, geschieht dies zu Informationszwecken. Aufgrund aktueller Ein- oder Auslieferungen können darin Wertstellungen möglicherweise noch nicht enthalten sein.

(3) Solange BEDRA nach eigenem Ermessen eine entsprechende online-Funktion (App) zur Verfügung stellt, kann der Kunde seinen aktuellen Kontostand dort zu den jeweiligen Bedingungen fortlaufend einsehen. Die dort enthaltenen Angaben sind unverbindlich.

§ 22 Verfügung über Kontoguthaben

(1) Der Kunde kann die Verwendung seines Kontoguthabens (zum Ankaufspreis) im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder dessen physische Herausgabe ganz oder anteilig nach seiner Wahl verlangen. Etwaige Sicherungsrechte von BEDRA (Pfandrechte) bleiben hiervon unberührt.

(2) Verlangt der Kunde die Herausgabe, stellt BEDRA dem Kunden das Metall in industrieüblicher Qualität (regelmäßig Granulat) zur Verfügung. Verlangt der Kunde die Herausgabe in einer anderen Form (zum Beispiel Barren) ist BEDRA berechtigt, einen angemessenen Aufschlag zu berechnen. Erfüllungsort ist der Sitz von BEDRA.

(3) Die Herausgabe an einem anderen Ort erfordert eine gesonderte Vereinbarung der Parteien. In diesem Fall trägt der Kunde die Kosten des Transports einschließlich der Versicherung.

§ 23 Entgelte und Auslagen

Die Führung der Gewichtskonten ist für den Kunden kostenfrei.

§ 24 Pfandrecht von BEDRA

(1) BEDRA erwirbt ein Pfandrecht an allen Sachen des Kunden, an denen BEDRA im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem Kunden Besitz erlangt hat, zukünftig erlangt sowie an allen Ansprüchen des Kunden gegen BEDRA, die aus der Geschäftsverbindung der Vertragsparteien dem Kunden gegenwärtig zustehen oder künftig zustehen werden, insbesondere Guthaben auf einzelnen Edelmetallkonten (im Folgenden: „Pfandgegenstände“).

(2) Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen oder bedingten Ansprüche, die BEDRA aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden gegen diesen zustehen.

(3) Sofern Sachen des Kunden mit der ausdrücklichen Maßgabe in den Besitz von BEDRA gelangen, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen, erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf diese Sachen.



(4) BEDRA ist verpflichtet Pfandgegenstände freizugeben, sofern und soweit der realisierbare Wert aller Pfandgegenstände nicht nur vorübergehend 110 % der nach dieser Vereinbarung gesicherten Ansprüche übersteigt. Die Wahl der freigegebenen Pfandgegenstände obliegt BEDRA, wobei BEDRA auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nimmt.

(5) Gerät der Kunde mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen BEDRA gegenüber in Verzug, ist BEDRA auch ohne Vorliegen eines vollstreckbaren Titels berechtigt, die Pfandgegenstände zu verwerten, wenn BEDRA dem Kunden die Verwertung zuvor schriftlich unter angemessener Fristsetzung von mindestens einer Woche angedroht hat.

(6) Soweit im Rahmen dieser Vereinbarung physisch vorhandene Metalle des Kunden an BEDRA verpfändet sind, gilt für die Verwertung folgendes: BEDRA kann nach ihrer Wahl durch einseitige Erklärung in Textform gegenüber dem Kunden den Übergang des Eigentums an den Pfandgegenständen auf BEDRA herbeiführen oder die Pfandgegenstände freihändig verwerten. Der Kunde stimmt einem Eigentumsübergang auf BEDRA nach diesen Bestimmungen bereits jetzt unwiderruflich zu. Für den Übergang des Eigentums erteilt BEDRA dem Kunden eine Gutschrift zum Ankaufspreis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. BEDRA wird im Rahmen der Verwertung auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

(7) Soweit im Rahmen dieser Vereinbarung Guthaben des Kunden auf einzelnen Edelmetallkonten verpfändet sind, ist BEDRA berechtigt, im Verwertungsfall Metalle in Höhe der fälligen Forderung anzukaufen und eine Gutschrift zum Ankaufspreis zu erstellen.

§ 25 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag über Gewichtskonten läuft unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Der Vertrag kann von jeder Partei bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Bei ordentlicher Kündigung des Vertrages durch BEDRA ist BEDRA berechtigt, ein etwaiges Kontoguthaben des Kunden aufzukaufen, wenn BEDRA dies ankündigt und der Kunde nicht innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Ankündigung widerspricht. Für diesen Fall stimmt der Kunde dem Eigentumsübergang auf BEDRA bereits jetzt unwiderruflich zu. Für den Ankauf erteilt BEDRA dem Kunden dann eine Gutschrift zum Ankaufspreis zum Zeitpunkt des Ankaufs.